

Wahlordnung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Die Vollversammlung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 4. März 2013 gem. § 4 Satz 2 Nr. 2 iVm. § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlen zur Vollversammlung

Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren 42 Mitglieder der Vollversammlung.

§ 2

Nachrücken und Nachfolgewahl

- (1) Unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, werden durch diejenigen Kandidaten ersetzt, die bei der Wahl in der selben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk nach den gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben (Nachfolgemitglieder). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied.
- (2) Sind keine Nachfolgemitglieder im Sinne des Abs. 1 vorhanden, wählt die Vollversammlung im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder für die restliche Dauer der Wahlperiode Nachfolgemitglieder hinzu. Die zu Wählenden werden vom Präsidium oder von mindestens 10 Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen. Sie müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.
- (4) Die Vollversammlung kann beschließen, dass Ersatzwahlen bis zur nächsten Wahl zurückgestellt werden, wenn Ersatzwahlen im letzten Jahr der Wahlperiode erforderlich werden.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal und zwar ausschließlich in seiner Wahlgruppe und in seinem Wahlbezirk ausüben.
- (2) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - (a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter;
 - (b) für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (3) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (4) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung oder Betriebsstätte von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 Buchst. b, 3 und 4 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 2 vorliegt.
- (7) Auf Verlangen ist die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare

selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder der neuen Vollversammlung bleiben die bisherigen Mitglieder der Vollversammlung im Amt. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Tod oder Amtsniederlegung. Sie endet auch, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder bei einem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7

Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gem. § 5 Abs. 3 S. 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Dabei richtet sich die Anzahl der Sitze in den Wahlgruppen insbesondere nach der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und dem Gewerbeertrag.
- (2) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der Wahl in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

Wahlgruppe I = Industrie
Wahlgruppe II = Handel

Wahlgruppe III = Gastgewerbe/Tourismus und Gesundheitsdienstleistungen
Wahlgruppe IV = Sonstige Dienstleistungen

(3) Es werden folgende Wahlbezirke nach der Landkreisstruktur am 3. September 2011 gebildet:

- Demmin (DM)
- Greifswald (HGW)
- Mecklenburg-Strelitz (MST)
- Müritz (MÜR)
- Neubrandenburg (NB)
- Ostvorpommern (OVP)
- Uecker-Randow (UER)

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

	I	II	III	IV	Gesamt
DM	2	2	1	3	8
HGW	1	1	1	2	5
MST	1	1	1	2	5
MÜR	1	1	1	2	5
NB	1	2	1	2	6
OVP	2	2	2	2	8
UER	1	1	1	2	5
Gesamt	9	10	8	15	42

§ 8

Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Vorbereitung und Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9

Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe getrennt nach Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, deren Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe sich nach der Art ihres Gewerbebetriebes nicht unmittelbar aus § 7 ergibt, werden derjenigen Wahlgruppe zugewiesen, welcher der Betrieb nach seinem Gesamtcharakter weitgehend entspricht. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe oder einem Wahlbezirk zugewiesen. Sie können binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk auszuüben. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von mindestens drei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung können bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslegungszeit beim Wahlausschuss eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per eMail. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge und stellt nach deren Erledigung die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 1) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10

Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche und Anträge gemäß § 9 Abs. 4 bis zum Ablauf von einer Woche nach der Auslegungszeit beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppen Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Hierfür setzt er eine Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt. Er weist ferner darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 11

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe ihres Wahlbezirks Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per eMail zulässig ist. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für die sie vorgeschlagen werden.
- (2) Die Bewerber sind mit Namen, Vornamen, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach § 5 dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten der Wahlgruppe des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Selbstbewerbungen brauchen die Unterzeichnung eines weiteren Wahlberechtigten. Die Unterzeichner haben ihren Namen und die Bezeichnung ihres IHK-zugehörigen Unternehmens einschließlich der Anschrift so anzugeben, dass die Wahlberechtigung nachgewiesen werden kann. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- (6) Der Wahlausschuss fasst in alphabetischer Reihenfolge die gültigen Wahlvorschläge für die Wahlbezirke jeder Wahlgruppe zu einer einzigen Kandidatenliste zusammen. Jede Kandidatenliste muss mindestens einen Kandidaten mehr enthalten als in der Wahlgruppe des Wahlbezirkes zu wählen sind. Gehen in einem Wahlbezirk für eine Wahlgruppe keine gültigen oder nicht genügend Wahlvorschläge ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen werden vom Wahlausschuss bekannt gemacht. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist werden die bis dahin eingegangenen gültigen Wahlvorschläge zur Wahl gestellt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Name, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die Stimmzettel enthalten für jeden Wahlbezirk einer Wahlgruppe die Namen sämtlicher Kandidaten (Kandidatenliste) sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in diesem Wahlbezirk und der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 6).
- (3) Die IHK versendet an die Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein);
 - b) einen Stimmzettel;
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag);
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (5) Der Wahlberechtigte übersendet seinen Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder einem Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins so rechtzeitig an die IHK, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist eingehen. Die IHK leitet die rechtzeitig eingegangenen Wahlunterlagen dem Wahlausschuss zu, der die verschlossenen Wahlumschläge nach Prüfung der Wahlberechtigung in die Wahlurne legt.

§ 13

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - c) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind;
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

§ 14

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen der Wahlbezirke diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an. Die Wahl Niederschrift ist durch den Wahlausschussvorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den 1. Stellvertreter sowie durch zwei weitere Wahlausschussmitglieder zu unterschreiben. Die Niederschrift gilt als Feststellung der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht es bekannt.
- (4) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 16

Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse www.neubrandenburg.ihk.de.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. März 2008 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Neubrandenburg, 4. März 2013

In Vertretung für den Präsidenten
Manfred Ruprecht

Walter Kienast
Vizepräsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer

**Vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern genehmigt:**

Schwerin, 21. März 2013